



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) umgehend grundrechtskonform sowie rechtssicher ausgestalten und Koordination mit den Nachbarregionen stärken!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert vor dem Hintergrund des Beschlusses des OVG Münster (Az. 13 B 1770/20.NE) vom 20.11.2020 die Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) unverzüglich grundrechtskonform und rechtssicher zu gestalten. Die pauschale Quarantäneverpflichtung für Einreisende gemäß der bisherigen Einstufung von Corona-Risikogebieten durch das Robert Koch-Institut (RKI) ist hierfür durch eine neue Regelung zu ersetzen, die das Infektionsgeschehen von Aufenthalts- und Zielort gegeneinander abwägt. Eine Quarantänepflicht soll nur noch dann bestehen, wenn das Infektionsgeschehen an einem der Aufenthaltsorte der letzten 10 Tage signifikant höher als am Zielort der Einreise ist.
2. Zur Sicherstellung einer guten, grenzüberschreitenden Koordination von Infektionsschutzmaßnahmen wird die Staatsregierung aufgefordert, unter Beteiligung von Bund, betroffenen Kommunen und der verantwortlichen Stellen der jeweils angrenzenden Nachbarstaaten für jede Grenzregion eine Task Force einzurichten. Die jeweilige Task Force soll unter Berücksichtigung des konkreten Infektionsgeschehens in der Grenzregion das Ergreifen von Maßnahmen koordinieren und dabei die weitmögliche Wahrung der Freizügigkeit im Schengenraum sicherstellen.
3. Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert, die pauschale wöchentliche Test-Verpflichtung für alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäß der bisherigen EQV zu streichen. Stattdessen sollen mit Hilfe der Task Force auf das in der Grenzregion herrschende Infektionsgeschehen abgestimmte Maßnahmen koordiniert werden. Die freiwerdenden Testkapazitäten sind zielgerichtet einzusetzen.
4. Um Härten durch eine Einreisequarantäne im engen familiären Umfeld besser abzufedern, wird die Staatsregierung aufgefordert, spiegelbildlich zur bestehenden 72-Stunden-Regelung für die Einreise zum Zweck des Besuchs der Partnerin oder des Partners sowie Verwandter ersten Grades auch die quarantänefreie Wiedereinreise nach einem solchen Besuch im Ausland zu ermöglichen, sofern dieser längstens 72 Stunden andauert hat.

Begründung:

Die Bayerische Einreisequarantäneverordnung (EQ V) in der Fassung vom 05.11.2020, inkraftgetreten am 09.11.2020 besagt, dass „Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach

ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Eine Verkürzung der Quarantänedauer kann durch einen negativen Coronatest frühestens nach fünf Tagen erfolgen.“

Damit ist die bayerische Regelung im Wesentlichen deckungsgleich mit der Nordrhein-Westfalens, welche am 20.11.2020 durch einen Eilbeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen außer Vollzug gesetzt wurde. Das Gericht kritisiert in seinem Beschluss, dass eine pauschale Quarantäneregulierung für Einreisende aus Risikogebieten ohne Berücksichtigung des heimischen Infektionsgeschehens einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstelle. Die Regelung berücksichtige nicht, ob durch die Einreise zusätzliche Infektionsgefahren begründet würden. Das von den Rückkehrern ausgehende Infektionsrisiko stelle sich bei den vergleichbaren Inzidenzwerten in der aktuellen Pandemielage nicht anders dar, als wenn sie daheim geblieben wären. Da die Regel einen erheblichen Grundrechtseingriff darstelle, aber keinen wirksamen Beitrag zum Infektionsschutz leiste, sei sie zudem unverhältnismäßig.

Die Staatsregierung sollte nicht abwarten bis auch für Bayern Gerichte diese Regel für nicht rechtmäßig erklären und zügig für eine grundrechtskonforme und rechtssichere Regelung sorgen. In diesem Zuge ist auch die pauschale Testverpflichtung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger abzuschaffen, da die gegenwärtigen Regelungen hierfür ebenfalls das Infektionsgeschehen in Bayern außer Acht lassen und so höchstwahrscheinlich ebenfalls gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Die dadurch freiwerdenden Testkapazitäten sollen zielgerichtet in kritischen Bereichen eingesetzt werden. Gezielte grenzüberschreitende Maßnahmen sollen künftig für jede Grenzregion in einer Task Force koordiniert werden, die alle relevanten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger beiderseits der Grenze vom Bund bis zum Landkreis an einen Tisch bringt.

Auch wenn durch die neue EQV bereits einige Härten für Familien abgemildert wurden, besteht noch immer eine Ungleichbehandlung. Werden enge Familienmitglieder (Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Verwandte ersten Grades) in Bayern besucht, kann dies für 72 Stunden ohne Quarantäne erfolgen. Umgekehrt gilt dies für eine Wiedereinreise nach einem maximal 72 Stunden andauernden Besuch von engen Familienmitgliedern in einem Risikogebiet nicht. Hier sollen durch die Einführung einer spiegelbildlichen Regelung Härten abgemildert werden, denn nicht zwangsläufig befindet sich der mobilere Teil der Familie im Ausland und kann einreisen.